

Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL / LNA - RD Nordsachsen)

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von § 3 i. V. m. § 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 35 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT i.V.m. § 24 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Der Landkreis Nordsachsen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellt gemäß § 35 Abs. 1 SächsBRKG die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher.

Gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt (im folgenden LNA), dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Die OrgL unterstützen in diesem Rahmen nach § 35 Abs. 2 SächsBRKG den LNA bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt.

§ 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und Leitender Notarzt

- (1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL und LNA. Sie üben diese Funktion im Ehrenamt aus.
- (2) Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems verpflichten sich die mitwirkenden Leistungserbringer ausreichend ausgebildete OrgL zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die OrgL müssen über eine Ausbildung von einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zum OrgL und über eine mindestens 2-jährige Erfahrung im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.
- (4) Kommen die OrgL und LNA den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.

§ 2 Struktur und Organisation

- (1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die folgenden OrgL-Bereiche untergliedert. In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:
 1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich West
 - Leistungserbringer im Bereich Schkeuditz (Los 1)
 - Leistungserbringer im Bereich Delitzsch (Los 2)
 - Leistungserbringer im Bereich Eilenburg (Los 3)
 2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Ost
 - Leistungserbringer im Bereich Torgau (Los 4)
 - Leistungserbringer im Bereich Oschatz (Los 5)
- (2) In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Leistungserbringern ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt.

§ 3 Bereitschaft und Dienstpläne

- (1) Die Leistungserbringer stellen die durchgängige Rufbereitschaft sicher und sind gemeinsam mit den Leitern der beiden OrgL-Gruppen verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes.
- (2) Bei der Erstellung der Dienstpläne kann auch bereichsübergreifend gearbeitet werden. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft sollte zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel erfolgen.

Die Dienstpläne sind dem Träger des Rettungsdienstes (Sachgebiet Rettungsdienst), der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig) und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) monatlich, spätestens eine Woche vor Monatsbeginn, anzuzeigen.

§ 4 Informationen und Unterrichtung

- (1) Der Leiter der OrgL-Gruppe im jeweiligen OrgL-Bereich informiert den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich über aufgetretene Probleme. Sofern die OrgL den

ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nachkommen, ist der Träger des Rettungsdienstes zeitnah darüber zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters

- (1) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei anderen Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA-Mitglied der gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdienstesatzleitung.
- (2) Die Aufgaben des OrgL und LNA umfassen in der Hauptsache insbesondere organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben:
 - Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des LNA und des Einsatzleiters,
 - Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht des Rettungsdienstes,
 - Aufbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle (Verletztenablage, Behandlungsplätze, Verletzensammelstelle, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und Hubschrauber),
 - Personalplanung- und Einsatz im Bereich Rettungsdienst an der Einsatzstelle,
 - Registrierung der Betroffenen/Patienten (Eingangs- und Ausgangsdokumentation),
 - Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des LNA),
 - Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der Führungsorganisationen (IRLS Leipzig, Einsatzleitung, Einsatzabschnitte, LNA, übergeordnete Führung),
 - Anforderung/Nachforderung von Einsatzpotential bei der Rettungsleitstelle in Abstimmung mit dem bzw. auf Anforderung des LNA.
- (3) Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL und durch den LNA je ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.

§ 6 Alarmierung und Einsatzübernahme

- (1) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunk durch die IRLS Leipzig. Die Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunkgeräte sind während der Bereitschaft generell mitzuführen. Die Übernahme des Einsatzes durch den verantwortlichen OrgL und LNA erfolgt nachweislich über die Statusmeldung und eine telefonische Rückmeldung beim Disponenten der IRLS innerhalb von 5 Minuten. Die angestrebte Eintreffzeit am Notfallort beträgt 30 Minuten nach Alarmierung. Bei Überschreitung der angestrebten Eintreffzeit ist ein Hilfsfristüberschreitungsprotokoll dem Träger vorzulegen.
- (2) Einsatzindikationen des OrgL und LNA sind im MANV-Plan des Landkreises Nordsachsen aufgeführt.

- (3) Die Alarmierung erfolgt durch die IRLS Leipzig auch dann, wenn bei größeren Rettungsdiensteinsätzen aufgrund unklarer Meldungen das Erreichen der Alarmierungsschwelle nicht sicher auszuschließen ist, bzw. wenn durch entsprechende Nachforderungen anzunehmen ist, dass die Einsatzindikation erreicht wird.

§ 7 Dienstberatungen, Aus- und Fortbildung

- (1) Die beteiligten Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich.

Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.

Dienstberatungen und Fortbildungsveranstaltungen finden an mindestens zwei Tagen pro Jahr, organisiert durch den Landkreis Nordsachsen, statt. Die Teilnahme der OrgL an beiden Veranstaltungen ist mindestens einmal alle zwei Jahre obligatorisch. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Dienstsystem folgend.

Zur Qualitätssicherung werden die OrgL des Landkreises 2-jährlich rezertifiziert. Werden in der Rezertifizierung Qualitätsmängel in Bezug auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen OrgL festgestellt, muss die Rezertifizierung wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen erfolgt ein Ausschluss auf dem Dienstsystem.

§ 8 Fahrzeugstellung

- (1) Die beteiligten Leistungserbringer stellen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes dem diensthabenden OrgL ein Sondereinsatzfahrzeug mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Fahrzeuges sind Kosten des jeweiligen Leistungserbringers.

Die Kosten im Einsatzfall in Höhe von 150,00 Euro/Einsatz sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger abgerechnet werden. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Kostenabrechnung dar.

§ 9 Ausstattung

- (1) Der OrgL und der LNA verfügen im Rahmen ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL und LNA zu verwenden ist.

- (2) Der Leistungserbringer stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:

- Mobilfunkgerät,
- Funktionskennzeichnungswesten
 - 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“,
 - 2x signalblau (RAL 5005),

- 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“,
 - MANV-Pläne.
- (3) Der Träger stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:
- Funkmeldeempfänger (FME),
 - 2 Handsprechfunkgeräte,
 - Tablet inkl. Einsatzsoftware,
 - Mobiler Drucker.
- (4) Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung für das LNA-Fahrzeug bereit:
- Notfallrucksack mit Grundausrüstung,
 - Handsprechfunkgerät,
 - Funktionskennzeichnungsweste LNA,
 - MANV-Pläne.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL und LNA gelten die gesetzlichen Regelungen.
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt.
Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträgen gesichert:
- pauschal 30 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
 - 20 Mio. Euro für reine Vermögensschäden.

§ 11 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes beteiligt sich jährlich mit 1.000,00 Euro an der Unterhaltung und Bewirtschaftung der durch den Leistungserbringer nach § 8 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in Form eines freiwilligen Zuschusses.
- (2) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes dem jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes
- quartalsweise an den jeweiligen OrgL bzw. den jeweiligen Leiter der OrgL-Gruppe,
 - 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste.

Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe zuständig.

- (5) Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 30,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem OrgL direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung für den LNA im Einsatzfall in Höhe von 50,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem LNA direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar. Im Falle der Anfahrt mit dem privaten PKW gelten bei der Erstattung anfallender Kosten die tariflichen Sätze.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL-RD Nordsachsen) vom 05. Dezember 2018 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat